VERORDNUNG (EWG) Nr. 3479/80 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1980

zur Änderung verschiedener Verordnungen des Hopfensektors infolge des Beitritts der Republik Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Griechenland [1], insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 22 der Akte über den Beitritt der Republik Griechenland sind die Anpassungen der Rechtsakte, die in der Liste des Anhangs II der Akte aufgeführt sind, im Einklang mit den dort aufgestellten Leitlinien festzulegen.

Anpassungen sind ebenfalls erforderlich für Rechtsakte, die nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags erlassen wurden und deren Gültigkeit sich über den 1. Januar 1981 hinaus erstreckt.

Im Hopfensektor sind die Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 der Kommission vom 6. Juli 1977 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 382/80 [3], sowie die Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen [4], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1465/79 [5], durch Hinzufügen bestimmter Angaben in Griechisch zu ergänzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird ergänzt durch das Wort „ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ".
2. Unter dem Tabellenkopf A werden folgende Angaben hinzugefügt:

   „Ὁμάδα 1: Ἀρωματικός Λυκίσκος".
3. Unter dem Tabellenkopf B werden folgende Angaben hinzugefügt:

   „Ὁμάδα 2: Πικρός Λυκίσκος".
4. Unter dem Tabellenkopf C werden folgende Angaben hinzugefügt:

   „Ὁμάδα 3: Λοιπά".

Artikel 2

In Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 werden folgende Angaben hinzugefügt:

„Πιστοποιημένο προϊόν
Κανονισμός (ΕΟΚ) ἀρθ. 890/78".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1980

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
[2] ABl. Nr. L 169 vom 7. 7. 1977, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 44 vom 18. 12. 1980, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 43.
[5] ABl. Nr. L 177 vom 14. 7. 1979, S. 35.